

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird in Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 hinsichtlich der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bestimmt, dass ein Finanzamt in dem dort beschriebenen Umfang in dem Bezirk eines anderen Finanzamts für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Erstversteuerung, Vollstreckung, Stundung und Erlass – zuständig ist, ist das andere Finanzamt insoweit für die Erstversteuerung, die Vollstreckung, die Stundung und den Erlass der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.“

2. Die Anlage 2 (Inhaltsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Nach der Gliederungseinheit „Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren“ wird folgende Gliederungseinheit eingefügt:

„Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer der Vor-REIT im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914); Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer der REIT-Aktiengesellschaften nach dem REIT-Gesetz und Durchführung der §§ 16 bis 18, 20 und 21 des REIT-Gesetzes; Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber Vor-REIT und REIT-Aktiengesellschaften

zuständiges Finanzamt:

Finanzamt Köln-Mitte, Lfd. Nr. 2.12“.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den lfd. Nummern 1.2, 1.3, 1.5, 1.7, 1.9, 1.10, 1.12, 1.13, 1.15, 1.16, 1.19, 1.21, 2.1, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.12, 2.17, 2.18, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.12, 3.13, 3.14, 3.16, 3.17, 3.18, 3.20, 3.21, 3.22, 3.23, 3.24, 3.26, 3.27, 3.28, 3.29, 3.30 und 3.31 werden jeweils

aa) die Wörter „mit Vollstreckung, Stundung und Erlass“ durch die Wörter „mit Erstversteuerung, Vollstreckung, Stundung und Erlass“ ersetzt,

bb) die Wörter „ohne Vollstreckung, Stundung und Erlass“ durch die Wörter „ohne Erstversteuerung, Vollstreckung, Stundung und Erlass“ ersetzt.

b) In der lfd. Nummer 2.12 wird nach dem Buchstaben b) folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Verwaltung der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlages, der Umsatzsteuer der Vor-REIT im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes; Verwaltung der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlages, der Umsatzsteuer der REIT-Aktiengesellschaften nach dem REIT-Gesetz und Durchführung der §§ 16 bis 18, 20 und 21 des REIT-Gesetzes; Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber Vor-REIT und REIT-Aktiengesellschaften: *Bezirke* aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen“.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der lfd. Nummer 1.1 werden

aa) im Buchstaben e) bb) nach den Wörtern „oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar“ und

bb) nach dem Buchstaben e) bb) ein neuer Absatz und die Wörter „zu e) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts „Energie- und Wasserversorgung“ – Sonder-

zuständigkeiten bestehen“ sowie ein Komma eingefügt.

b) In den lfd. Nummern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6 werden jeweils im Buchstaben c) nach dem letzten Komma die Angaben „soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind“ und ein Komma eingefügt.

c) In den lfd. Nummern 1.5 und 2.1 werden jeweils

aa) im Buchstaben g) bb) nach den Wörtern „oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar“ und

bb) nach dem Buchstaben g) bb) ein neuer Absatz und die Wörter „zu g) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts „Energie- und Wasserversorgung“ – Sonderzuständigkeiten bestehen“ sowie ein Komma eingefügt.

d) In den lfd. Nummern 2.2 und 2.3 werden jeweils im Buchstaben c) nach dem letzten Komma die Angaben „soweit nicht nach der lfd. Nr. 2.1 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist“ und ein Komma eingefügt.

e) In den lfd. Nummern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 werden jeweils

aa) im Buchstaben c) dd) nach den Wörtern „oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar“ und

bb) nach dem Buchstaben c) dd) ein neuer Absatz und die Wörter „zu c) cc) und dd.): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen“ sowie ein Komma eingefügt.

Artikel II

Artikel I Nr. 4. dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 2007

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linsen

– GV. NRW. 2007 S. 314

2000
20320
2035
301

**Berichtigung des Gesetzes
zur Modernisierung des Justizvollzuges
in Nordrhein-Westfalen
(Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVollMoG)
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245)**

Die Angabe der Abkürzung „JVollMoG“ des o.g. Gesetzes ist durch die korrekte Abkürzung „JVollzMoG“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2007 S. 315